

Einwohner mit des Richters Vorwissen und gegen Erlegung von 1 Pfg Steuer pro Pfund, Rindfleisch anderswo holen.

Da der vielen Ackergeräte und des sehr nahe gelegenen Schmiede-
Holzhofes wegen man in der Mitte vorigen Jahrhunderts den Bedarf einer Schmiede im Orte erkannte, so reichte am 20. April 1762 Frau Floßkommissar Anna Maria Hungerin, die damalige Besitzerin des jetzigen Stadtgutes beim Kurfürsten ein Gesuch ein, eine Schmiede errichten zu dürfen. Der Amtschreiber Benjamin Friedrich begutachtete unterm 22. Juli 1762 dieses Gesuch, darauf hinweisend, wie groß das Bedürfnis sei und daß damit das Einspruchsrecht der Dresdner Schmiedeinnung, das „Freigut zu Liebta“ sei innerhalb der Bannmeile gelegen, der Genehmigung nicht entgegenstehe, sofern ein angemessener Kammerzins entrichtet werde. So entstand die erste Schmiede im Orte.

Von Marktpolizei kann nur insofern die Rede sein, als sich VII. Markt-
die Einwohner Löbtau's derselben zu Dresden fügen mußten, so- polizei.
bald sie nach Dresden behufs Kaufs oder Verkaufs zu Märkte gingen. Die zum Wochenmarkte in Dresden feilhaltenden Bauern hatten jedesmal eine Platzabgabe von 1 Pfg., den sogenannten „Marktpfennig“, zu entrichten. Ausführliche Bestimmungen über das Marktweisen Dresdens bringt die Polizeiordnung vom 27. Februar 1570. Sie wendete sich hauptsächlich gegen den Zwischenhandel, die „Hofelei“, welche an der damals herrschenden Teuerung schuld sei. Die „Höfen“ sollten sich des Aufkaufens von Lebensmitteln auf den umliegenden Dörfern innerhalb einer Meile Weges, ebenso der Verabredungen mit den Bauersleuten und des „schädlichen und schändlichen Entgegenlaufens vor die Thore“ enthalten und auf dem Marke mit ihrem Einkauf bis 11 Uhr warten. Alle Waren wurden von 3 damit betrauten Schätzherrn geschätzt und nach den von diesen festgesetzten, öffentlich angeschlagenen Preisen verkauft. So bekundete Johann Gottfried Herold, Amtsrichter zu Friedrichstadt-Dresden, unterm 28. Juli 1765, daß

13 Stück „Rohlrapi“	2 Groschen
9 „ Gurken	2 „
Zwiebeln	2 „
Kelken	1 „ 6 Pf. kosteten.

1) H. A. Locat 5654 „Gerechtfame des Freigutes zu Liebta“.